

Netznutzungsentgelte für den Zugang zu den Gasverteilungsnetzen der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Netznutzungsentgelte (netto) ab 01. Januar 2022

Die Gasverteilungsnetze der Stadtwerke Waiblingen GmbH sind dem Marktgebiet der Trading Hub Europe GmbH zugeordnet.

Diese Preisblätter werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG veröffentlicht.

Preiskomponenten

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Die Netzentgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur.
- Die Entgelte für die Messung und Ablesung an der Entnahmestelle des Kunden.
- Die Konzessionsabgabe entsprechend der geltenden Konzessionsabgabeverordnung.
- Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer.

Preisblätter

Gültig ab 01. Januar 2022

Die Preise der Stadtwerke Waiblingen GmbH für den Zugang zum Versorgungsnetz zum Zweck der Entnahme von Erdgas finden Sie, getrennt nach den einzelnen Dienstleistungen, in folgenden Preisblättern:

•	Preisblatt 1:	Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung	Seite	2
•	Preisblatt 2:	Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung nach dem Jahresleistungspreissystem	Seite	3
•	Preisblatt 3:	Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung nach dem Monatsleistungspreissystem	Seite	4
•	Preisblatt 4:	Messstellenbetrieb und Messung	Seite	5
•		Nacherhebungsklausel	Seite	6
•		Kontaktdaten	Seite	7



Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Der Preis für den Netzzugang nach dem Jahresleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen.

Jahresve kW		inkl. vorgelagertem Netz Arbeitspreis Grundpreis ct/kWh €/Jahr		
Untergrenze	Obergrenze	Nettopreise		
1	1.000	3,1710	8,00	
1.001	4.000	2,2847	17,00	
4.001	50.000	1,9097	32,00	
50.001	300.000	1,7777	98,00	
300.001	1.500.000	1,4277	1.148,00	

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, der Umsatzsteuer und der Konzessionsabgabe gemäß KAV (die Konzessionsabgabe beträgt 0,27 ct/kWh, bei Sondervertragskunden 0,03 ct/kWh).

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang.



Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung nach dem Jahresleistungspreissystem

Der Preis für den Netzzugang nach dem Jahresleistungspreissystem berechnet sich aus dem Anteil für die Arbeit und dem Anteil für die gemessene Leistung. Er beinhaltet den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen.

Preise für die Berechnung der Arbeit

	erbrauch /h/a	inkl. vorgelagertem Netz Arbeitspreis Grundpreis ct/kWh €/Jahr		
Untergrenze	Obergrenze	Nettopreise		
1	1.500.000	0,4513	-	
1.500.001	5.000.000	0,2682	2.746,75	
5.000.001	7.500.000	0,2645	2.931,81	
7.500.001		0,2595	3.301,93	

Preise für die Berechnung der Leistung

Jahresk kV	•	inkl. vorgela Leistungs- preis €/kW	gertem Netz Grundpreis €/Jahr	
Untergrenze	Obergrenze	Nettopreise		
1	789	20,01	-	
790	1.000	12,89	5.603,28	
1.001	4.000	12,50	5.988,19	
4.001		12,48	6.034,96	

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, der Umsatzsteuer und der Konzessionsabgabe gemäß KAV (die Konzessionsabgabe beträgt 0,27 ct/kWh, bei Sondervertragskunden 0,03 ct/kWh).

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang.



Preisblatt 3: Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung nach dem Monatsleistungspreissystem

Bei Wahl des Monatsleistungspreissystems berechnet sich der Leistungspreis anhand der Monatshöchstleistung. Der Jahresleistungspreis, der sich anhand der Jahreshöchstleistung nach dem Jahresleistungspreissystem ermittelt, wird mit einem zeitraumabhängigen Faktor (siehe untenstehende Tabelle) und der Monatshöchstleistung multipliziert. Dies bezieht sich ausschließlich auf den Leistungspreis, nicht auf den Grundpreis.

zeitraumabhängige Faktoren				
Januar	25,00%			
Februar	25,00%			
März	16,67%			
April	8,34%			
Mai	8,34%			
Juni	8,34%			
Juli	8,34%			
August	8,34%			
September	8,34%			
Oktober	16,67%			
November	16,67%			
Dezember	25,00%			

Preise zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, der Umsatzsteuer und der Konzessionsabgabe gemäß KAV (die Konzessionsabgabe beträgt 0,27 ct/kWh, bei Sondervertragskunden 0,03 ct/kWh).

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung § 3 gewährt die Stadtwerke Waiblingen GmbH für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang.



Preisblatt 4: Messstellenbetrieb und Messung

Preise für Messstellenbetrieb

Zählergröße					Messstellenbetrieb €/a
G	2	•	G	10	12,50
G	16	ı	G	25	34,00
G	40	•	G	100	142,00
			G	160	207,00
			G	250	223,00
			G	400	319,00
			G	650	468,00
			G	1000	530,00

Preise für Messung 1)

Zählergröße	Messung €/a
Datenübermittlung jährlich ²)	6,00
Datenübermittlung monatlich	72,00
Datenübermittlung täglich	328,60
Datenübermittlung stündlich	1.200,00

¹⁾ Bei Fernauslesung zuzüglich der Kosten für messtechnische Zusatzeinrichtungen.

Preise für den Betrieb von messtechnischen Zusatzeinrichtungen

	€/a
Mengenumwerter	575,00
Datenspeicher	242,00
Modem analog / GSM	99,00
EDL 21 Zusatzgerät	24,00

Preis für Smart Meter auf Anfrage.

²) Auf Wunsch des Netznutzers kann die Messung auch monatlich, viertel- oder halbjährlich erfolgen. Der ausgewiesene Preis für die Messung (6,00 €) wird in diesem Fall für jede Messung in Rechnung gestellt. Bei Nutzung des EDL 21 wird zusätzlich der dafür ausgewiesene Betrag fällig.

Netznutzungsentgelte (netto) ab 01. Januar 2022



Nacherhebungsklausel

Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich.

Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Unterzahlungen auszugleichen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zuverzinsen.

Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.



Kontaktdaten der Stadtwerke Waiblingen GmbH

Kunden-Center

Lieferantenwechsel und Abrechnung Systemadministration und Datenaustausch Netznutzung

Telefon

Telefon 07151 131-322

E-Mail netznutzung@stadtwerke-waiblingen.de

Messstellenbetrieb

Energiedatenmanagement Zählerfernauslesung

Energiedatenmanagement

E-Mail edm@stadtwerke-waiblingen.de

07151 131-321